

Vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 110 und § 111 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

¹ Dieses Gesetz bezweckt den Schutz, die Förderung und die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung unter Wahrung der Würde, Selbstbestimmung und Integrität des Individuums.

² Es zielt darauf ab, die Einwohnerinnen und Einwohner zur Erhaltung und Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen und für die Gesundheit günstige Lebensbedingungen zu fördern.

³ Es fördert das Verantwortungs- und Qualitätsbewusstsein der im Gesundheitswesen tätigen Fachpersonen und der Bevölkerung.

§ 2 Massnahmen

¹ Der Kanton richtet seine Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit nach international oder gesamtschweizerisch anerkannten Standards und Vorgehensweisen; er kann auch eigene Strategien entwickeln.

² Er beobachtet den Gesundheitszustand seiner Bevölkerung und informiert regelmässig darüber.

§ 3 Vollzug

¹ Der Kanton vollzieht dieses Gesetz sofern nicht ausdrücklich die Gemeinden als zuständig erklärt werden.

² Der Kanton arbeitet beim Vollzug dieses Gesetzes mit dem Bund, mit anderen Kantonen, mit den Gemeinden und mit dem grenznahen Ausland zusammen.

B. Gesundheitsbehörden

§ 4 Vollzugs- und Aufsichtsbehörden

¹ Die zuständige Direktion (kurz: Direktion) ist Vollzugs- und Aufsichtsbehörde des Kantons im Regelungsbereich dieses Gesetzes.

² In den Gemeinden ist der Gemeinderat Vollzugs- und Aufsichtsbehörde, soweit nicht durch ein Gemeindereglement eine andere Behörde für zuständig erklärt wird.

¹ GS 29.276; SGS 100

³ Die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden führen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes die notwendigen Inspektionen durch. Sie weisen ein geeignetes Qualitätssicherungssystem auf.

§ 5 Gesundheitsfunktionen

¹ Gesundheitsfunktionen der Direktion sind:

- a. der kantonsärztliche Dienst mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt;
- b. der kantonszahnärztliche Dienst mit der Kantonszahnärztin oder dem Kantonszahnarzt;
- c. der Kantonsapothekerdienst (Kontrollstelle für Heil- und Betäubungsmittel) mit der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker;
- d. der Kantonsveterinärdienst mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt;
- e. das kantonale Laboratorium mit der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker.

² Die Gesundheitsfunktionen handeln in ihren Vollzugs- und Aufsichtsbereichen stellvertretend für die Direktion. Diese kann auch die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen an die Gesundheitsfunktionen delegieren.

§ 6 Ständige Kommissionen

¹ Ständige Kommissionen nach diesem Gesetz sind:

- a. die Prüfungskommission für Komplementärmedizin;
- b. die Ethikkommission;
- c. die Kommission für Drogenfragen;
- d. die Kommission für stationäre Drogentherapien
- e. die Fachkommission Psychotherapie;
- f. die Rettungskommission;
- g. die Schulgesundheitskommission;
- h. die Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention.

² Der Regierungsrat ordnet die Zusammensetzung und Tätigkeit der Kommissionen. Er kann ihnen in ihren Fachbereichen eigenständige Entscheidbefugnisse zuordnen.

³ Der Regierungsrat kann gemeinsame Kommissionen mit anderen Kantonen vorsehen und die entsprechenden Vereinbarungen abschliessen.

C. Berufe im Gesundheitswesen

I. Bewilligungs- und anzeigepflichtige Tätigkeiten

§ 7 Selbständige Tätigkeit

Jede selbständige Tätigkeit, die auf Grund der für sie erforderlichen Ausbildung und Erfahrung in den Fachbereich eines Berufes fällt, der in diesem Gesetz geregelt ist, darf nur von Personen erbracht werden, die durch eine Bewilligung der Direktion zur Ausübung dieses Berufes berechtigt sind.

§ 8 Tätigkeit mit Mitteln der Telekommunikation

§ 7 gilt auch für Tätigkeiten, die mit Mitteln der Telekommunikation

- a. vom Kanton Basel-Landschaft aus ausgeübt werden, auch wenn sich die Patientinnen und Patienten nicht im Kanton aufhalten;
- b. von ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft aus ausgeübt werden, wenn die Leistungen im Kanton an einer Verkaufsstelle oder einer ähnlichen Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 9 Verhältnis zum Sozialversicherungsrecht

Die Bewilligung ist gesundheitspolizeilicher Natur und berechtigt nur zur Erbringung von Leistungen zu Lasten der Sozialversicherungen, wenn dies vom Bundesrecht vorgesehen ist.

§ 10 Anzeigepflichtige Tätigkeiten

¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen, jedoch einer Anzeigepflicht unterstellt sind, Personen, die

- a. über eine ausserkantonale oder ausländische Berufsausübungsbewilligung verfügen und eine bewilligungspflichtige Tätigkeit in Anwendung des bilateralen Abkommens vom 21. Juni 1999 über die Personenfreizügigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Basel-Landschaft ausüben.
- b. über eine ausserkantonale Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung verfügen und eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft ausüben, ohne eine Praxis oder eine Verkaufsstelle zu eröffnen.

² Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Personen, die über eine Berufsausübungsbewilligung eines Nachbarkantons verfügen und von ihrer dortigen Niederlassung aus im Kanton Basel-Landschaft tätig sind.

³ Die für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten der jeweiligen Berufskategorie anwendbaren Bestimmungen gelten sinngemäss auch für anzeigepflichtige Tätigkeiten.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Anzeigeverfahren.

§ 11 Unselbständige Tätigkeit

¹ Einer Bewilligung der Direktion bedürfen:

- a. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte für die Beschäftigung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie von Assistentinnen und Assistenten;
- b. Apothekerinnen und Apotheker sowie Drogistinnen und Drogisten für die Beschäftigung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

Die Bewilligung kann befristet werden.

² Unselbständig tätige Personen arbeiten unter der Verantwortung und fachlichen Aufsicht einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit.

³ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen. Er kann dabei die Zahl der unselbständig tätigen Personen, welche eine selbstständig tätige Person anstellen darf, begrenzen.

§ 12 Bewilligungsvoraussetzungen nicht fachlicher Natur

¹ Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber an keinem mit der Ausübung des Berufes unvereinbaren physischen oder psychischen Mangel leidet und vertrauenswürdig ist.

² Die Vertrauenswürdigkeit ist insbesondere nicht gegeben, solange ein Eintrag im Zentralstrafregister aus einer Straftat besteht, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung steht oder besonders verwerflich ist.

³ Zur Abklärung der Voraussetzungen darf die Direktion Auskünfte von anderen Behörden einholen und Begutachtungen anordnen.

§ 13 Bewilligungsverfall

¹ Die Bewilligung verfällt, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber

- a. eine bewilligte Praxis nicht innert 6 Monaten nach Erteilung der Bewilligung eröffnet oder
- b. den Beruf während mehr als 6 Monaten nicht oder nicht im bewilligten Umfang ausübt, sofern die Bewilligung nicht durch die Direktion auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen sistiert wird.

² Die Bewilligung verfällt mit dem siebzigsten Geburtstag der Inhaberin oder des Inhabers, kann aber jeweils um 2 Jahre verlängert werden, sofern durch ein ärztliches Zeugnis belegt ist, dass kein mit der Ausübung des Berufes unvereinbarer physischer oder psychischer Mangel vorliegt.

§ 14 Entzug oder Einschränkung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber

- a. schwerwiegend oder wiederholt Berufspflichten verletzt hat,
- b. die berufliche Stellung missbräuchlich ausgenützt hat,
- c. Handlungen vorgenommen hat, die mit ihrer oder seiner Vertrauensstellung nicht vereinbar sind.

² In weniger schweren Fällen kann die Bewilligung eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden.

³ Die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte teilen der Direktion Wahrnehmungen mit, die für einen Entzug oder eine Einschränkung der Bewilligung erheblich sein können.

⁴ Zur Abklärung, ob Entzugsgründe vorliegen, darf die Direktion Auskünfte von anderen Behörden einholen und Begutachtungen anordnen.

§ 15 Meldung von Änderungen

¹ Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben Änderungen, welche den Bewilligungsinhalt betreffen, unverzüglich der Direktion zu melden.

² Bei einer Verletzung der Meldepflicht kann die Direktion eine angemessene Umtriebsgebühr erheben.

II. Berufsausübung, Befugnisse und Berufspflichten

§ 16 Führen einer Praxis

¹ Die Berufsausübung erfolgt persönlich und unmittelbar an der Patientin oder am Patienten.

² Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte dürfen nur eine Praxis führen.

³ Bei vorübergehender Abwesenheit darf eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter beigezogen werden.

⁴ Hilfspersonen und Personen in Ausbildung dürfen nur Aufgaben übertragen werden, zu welchen sie aufgrund ihrer Ausbildung befähigt sind. Die Mitarbeit von solchen Personen erfolgt unter der persönlichen Aufsicht der Inhaberin oder des Inhabers der Praxis.

⁵ Der Regierungsrat erlässt für die einzelnen Berufe Bestimmungen über die Berufsausübung und Befugnisse.

§ 17 Führen einer öffentlichen Apotheke oder Drogerie

¹ Apothekerinnen und Apotheker sowie Drogistinnen und Drogisten haben die bewilligte Tätigkeit hauptberuflich und persönlich auszuüben.

² Apothekerinnen und Apotheker dürfen nur eine Apotheke, Drogistinnen und Drogisten nur eine Drogerie führen. Sie sind verpflichtet, während der Öffnungszeiten und des Notfalldienstes anwesend zu sein.

³ Bei vorübergehender Abwesenheit darf eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter beigezogen werden.

⁴ Für den Beizug von Hilfspersonen gilt § 16 Absatz 4.

⁵ Der Apotheker oder die Apothekerin muss sich, wenn sie oder er nicht zugleich Eigentümerin oder Eigentümer der Apotheke ist, die fachliche und betriebliche Unabhängigkeit vertraglich zusichern lassen.

⁶ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Berufsausübung und Befugnisse der Apothekerinnen und Apotheker sowie der Drogistinnen und Drogisten.

§ 18 Schweigepflicht

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung und ihre Hilfspersonen wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

² Sie sind von der Schweigepflicht befreit:

- a. bei Einwilligung der oder des Berechtigten;
- b. mit schriftlicher Bewilligung der Direktion als Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 321 Ziffer 2 StGB;
- c. bei der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen bei unbezahlten Rechnungen aus ihren Behandlungen gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen;
- d. gegenüber der Strafverfolgungsbehörde in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

§ 19 Meldepflicht

Die Ärztinnen und Ärzte melden aussergewöhnliche Todesfälle und schwere Körperverletzungen unverzüglich dem zuständigen Statthalteramt.

§ 20 Patientendokumentation

¹ Über jede Patientin oder jeden Patienten ist eine Patientendokumentation zu führen, welche insbesondere über Untersuchungen, Diagnosen, Behandlungen und Pflege Aufschluss gibt.

² Die Patientendokumentation ist während mindestens 10 Jahren ab dem letzten Eintrag aufzubewahren.

³ Bei Aufbewahrung der Patientendokumentation mittels elektronischer Datenverarbeitung müssen die Eintragungen datiert, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften über die Führung, Aufbewahrung und Vernichtung der Patientendokumentation erlassen, insbesondere für den Fall einer Übergabe oder Schliessung der Praxis oder des Todes der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.

§ 21 Infrastruktur

¹ Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen.

² Der Regierungsrat kann für einzelne Tätigkeiten besondere Vorschriften über die Infrastruktur erlassen.

§ 22 Werbung

¹ Werbung für medizinische und pflegerische Dienstleistungen darf nicht irreführend sein. Dies gilt auch für Dienstleistungen, die nach diesem Gesetz nicht bewilligungspflichtig sind.

² Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann dabei insbesondere die Verwendung von Diplomen, Weiterbildungstiteln und Schwerpunkttätigkeiten regeln.

§ 23 Notfälle, Notfalldienst

¹ Die Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, in Notfällen Hilfe zu leisten.

² Sie sorgen innerhalb ihrer Berufsorganisation für eine zweckmässige Organisation der ambulanten Notfalldienste. Die Direktion regelt die Notfalldienste, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt sind.

³ Der Kanton kann sich im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zwischen der Direktion und der zuständigen Berufsorganisation an der Organisation des Notfalldienstes beteiligen.

⁴ Personen mit Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung sind verpflichtet, sich am entsprechenden Notfalldienst zu beteiligen, auch wenn sie ihrer Berufsorganisation nicht angehören.

⁵ Personen, welche keinen Notfalldienst leisten, können von der Berufsorganisation zur Leistung einer angemessenen Entschädigung herangezogen werden, auch wenn sie dieser nicht angehören. Die Berufsorganisation erlässt ein entsprechendes Regelement und reicht dieses der Direktion zur Genehmigung ein.

§ 24 Amtliche Verrichtungen

¹ Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner sind verpflichtet, amtsärztliche, amts-tierärztliche und andere amtlich angeordnete gesundheitspolizeiliche Verrichtungen vorzunehmen.

² Der Regierungsrat legt die Tarife für solche Verrichtungen fest. Er orientiert sich dabei an den Sozialversicherungstarifen.

§ 25 Gesundheitsschutz bei nicht bewilligungspflichtigen Tätigkeiten

¹ Die Direktion kann auch Personen und Institutionen, die nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausüben, beaufsichtigen und die zum Schutz der Gesundheit erforderlichen Massnahmen anordnen

². Der Regierungsrat kann für solche Tätigkeiten Vorschriften über die Berufsausübung und Befugnisse erlassen, wenn dies zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist.

III. Fachliche Bewilligungsvoraussetzungen

§ 26 Universitäre Medizinalberufe

Die Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt sowie als Apothekerin oder Apotheker wird an Personen erteilt, welche über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Diplom und, wo vom Bundesrecht gefordert, einen eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel verfügen.

² Der Regierungsrat kann für eine unselbständige Tätigkeit weniger hohe Anforderungen festlegen.

§ 27 Weitere Leistungserbringer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit als Chiropraktorin oder Chiropraktor, Hebamme, Physiotherapeutin oder Physiotherapeut, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, Logopädin und Logopäde sowie als Ernährungsberaterin oder Ernährungsberater wird an Personen erteilt, welche die Voraussetzungen erfüllen, um Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen.

§ 28 Drogistinnen und Drogisten

¹ Die Bewilligung zur verantwortlichen Führung einer Drogerie wird an Personen erteilt, welche die höhere eidgenössische Fachprüfung für Drogistinnen und Drogisten bestanden haben.

² Die Bewilligung zur stellvertretenden Führung einer Drogerie kann auch an Personen mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis als Drogistin oder Drogist erteilt werden.

§ 29 Nichtärztliche Psychotherapie

¹ Die Bewilligung zur selbständigen nichtärztlichen psychotherapeutischen Tätigkeit wird an Personen erteilt, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in einer entsprechenden Fächerverbindung an einer schweizerischen oder einer vergleichbaren ausländischen Universität.;
- b. ausreichende theoretische Kenntnisse im Gesamtbereich der seelischen Störungen;

- c. eine in der Regel insgesamt einjährige praxisorientierte Weiterbildung in direktem fachlichem Kontakt mit psychisch kranken Personen, welche den Gesamtbereich psychopathologischer Zustände des Erwachsenen- oder des Kindes- und Jugendalters umfassen;
- d. eine spezielle Ausbildung zum Psychotherapeuten, welche auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapie-Methode basiert, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt.

² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Voraussetzungen im Einzelnen.

³ Über die Erteilung der Bewilligung entscheidet die Direktion auf Antrag der Fachkommission Psychotherapie. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

§ 30 Alternativ- und Komplementärmedizin

¹ Die Bewilligung zur selbständigen alternativ- oder komplementärmedizinischen Tätigkeit in der Human- und Veterinärmedizin wird an Personen erteilt, welche eine kantonale Prüfung bestanden haben und eine ausreichende praktische Tätigkeit nachweisen.

² Personen, welche eine genügende Ausbildung abgeschlossen haben, können teilweise von der Prüfung befreit werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 31 Augenoptikerinnen und -optiker

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit als Augenoptikerin oder Augenoptiker mit umfassenden Befugnissen wird Personen erteilt, welche die höhere Fachprüfung (eidg. dipl. Augenoptiker) bestanden oder ein Fachhochschulstudium (Optometristin oder Optometrist FH) absolviert haben.

² Die Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit als Augenoptikerin oder Augenoptiker mit eingeschränkten Befugnissen wird Personen erteilt, die über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis für gelernte Augenoptiker verfügen und eine vierjährige Berufspraxis nach dem Lehrabschluss nachweisen.

³ Der Regierungsrat regelt die Befugnisse im Einzelnen und kann Bestimmungen über die Berufsausübung erlassen.

§ 32 Weitere gesamtschweizerisch anerkannte Heilberufe

Die Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit in weiteren Heilberufen, namentlich als Medizinische Masseurin oder Masseur, Podologin oder Podologe sowie als Dentalhygienikerin oder Dentalhygieniker, wird an Personen erteilt, welche über einen gesamtschweizerisch anerkannten Fähigkeitsausweis oder ein gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom verfügen.

² Der Regierungsrat kann für einzelne Berufe die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung näher regeln und Bestimmungen über die Berufsausübung und Befugnisse erlassen.

D. Institutionen im Gesundheitsbereich

§ 33 Privatspitäler

¹ Privatspitäler und Privatkliniken und deren Abteilungen und Disziplinen sind fachlich durch Ärztinnen oder Ärzte zu führen, die eine Bewilligung nach diesem Gesetz haben.

² Die Privatspitäler sind berechtigt, Assistentinnen und Assistenten unter der Verantwortung der Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung gemäss Absatz 1 zu beschäftigen, die mindestens über eine dem schweizerischen Hochschulstudium gleichwertige Ausbildung verfügen.

§ 34 Bewilligungspflichtige Institutionen

¹ Institutionen, welche nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige medizinische oder pflegerische Leistungen nicht im Namen einer Inhaberin oder eines Inhabers einer persönlichen Berufsausübungsbewilligung erbringen, benötigen eine Betriebsbewilligung der Direktion.

² Ausgenommen sind:

- a. Spitäler und Heime der Spital- und Pflegeheimliste;
- b. Institutionen, welche über eine Betriebsbewilligung einer Bundesbehörde verfügen.

§ 35 Voraussetzungen

¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die Institution

- a. über eine Infrastruktur verfügt, welche den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung genügt;
- b. über das für eine fachgerechte Tätigkeit erforderliche Personal verfügt;
- c. eine leitende Person gemäss Absatz 2 bezeichnet hat, welche für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich ist;
- d. die besonderen fachlichen Voraussetzungen gemäss Abs. 3 erfüllt.

² Die leitende Person muss die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung für eine selbständige Tätigkeit nach diesem Gesetz erfüllen, welche das Tätigkeitsgebiet der Institution abdeckt;

³ Die Bewilligung wird unter folgenden besonderen fachlichen Voraussetzungen erteilt:

- a. an Organisationen der spitalexternen Krankenpflege (Spitex), wenn sie an Massnahmen zur Qualitätssicherung teilnehmen;
- b. an medizinischen Laboratorien und Blutspendedienste, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, um Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen, soweit das Bundesrecht nicht etwas anderes vorsieht;
- c. an Krankentransport- und Rettungsunternehmen, wenn sie gesamtschweizerisch anerkannten Qualitätsanforderungen entsprechen.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen für die Berufsausübung im Gesundheitsbereich sinngemäss.

E. Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten

§ 36 Elementare Rechte

¹ Jede Patientin und jeder Patient hat Anspruch auf Achtung ihrer oder seiner Würde.

² Jede Patientin und jeder Patient hat das Recht auf Information und Selbstbestimmung bezüglich medizinischer und pflegerischer Massnahmen.

³ Jede Patientin und jeder Patient kann unter Vorbehalt seiner oder ihrer finanziellen Möglichkeiten den medizinischen Leistungserbringer frei wählen.

§ 37 Aufklärung

¹ Die Patientin oder der Patient ist vollständig, angemessen und verständlich aufzuklären,

² Die Aufklärung umfasst insbesondere

- a. den Gesundheitszustand und die Diagnose;
- b. die beabsichtigten vorbeugenden, diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen sowie deren Risiken, Vor- und Nachteile und Kosten;
- c. allfällige Alternativen zu den beabsichtigten Massnahmen.

³ Die Aufklärung darf bei dringend gebotenen medizinischer Massnahmen eingeschränkt oder aufgeschoben werden. Sie ist so bald als möglich nachzuholen.

³ Die Aufklärung darf eingeschränkt werden oder unterbleiben, wenn sie die Patientin oder den Patienten übermässig belasten oder den Krankheitsverlauf ungünstig beeinflussen würde.

§ 38 Einwilligung, urteilsfähige Personen

Urteilsfähige Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren Einwilligung behandelt werden.

§ 39 Einwilligung, urteilsunfähige Personen

¹ Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und liegen keine gültigen, im Zustand der Urteilsfähigkeit getroffenen Anordnungen vor, ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung einzuholen. Die Patientin oder der Patient ist nach Möglichkeit anzuhören.

² Fehlt eine gesetzliche Vertretung oder kann deren Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das objektive Interesse und der mutmassliche Wille der Patientin oder des Patienten massgebend.

³ Verweigert eine gesetzliche Vertretung die Einwilligung, kann die Ärztin oder der Arzt an die Vormundschaftsbehörde gelangen, welche über die Einwilligung entscheidet.

§ 40 Patientendokumentation, Einsicht und Herausgabe

¹ Die Patientin oder der Patient hat das Recht, die gesamte ihn betreffende Patientendokumentation einzusehen.

² Die Einsichtnahme ist unentgeltlich. Für die Anfertigung von Kopien kann eine kostendeckende Gebühr erhoben werden.

³ Die Patientin oder der Patient hat Anspruch auf Herausgabe der Patientendokumentation. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten.

⁴ Die Bewilligungsinhaberin, der Bewilligungsinhaber oder die Institution darf eine Kopie erstellen und zurückbehalten, sofern die Patientin oder der Patient sie oder ihn nicht schriftlich von jeglichen weiteren Pflichten und der Haftung befreit.

⁵ Von der Einsichtnahme und Herausgabe sind ausgeschlossen:

- a. persönliche Notizen der behandelnden Personen
- b. Daten, die zur Wahrung schützenswerter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen.

⁶ Der gesetzlichen Vertretung steht das Recht auf Einsicht und Herausgabe nur insoweit zu, als die urteilsfähigen Patientinnen und Patienten zustimmen.

⁷ Die Direktion darf ohne Einwilligung der Patientin oder des Patienten in Patientendokumentationen Einsicht nehmen:

- a. im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung;
- b. wenn Massnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten geprüft werden müssen.

§ 41 Auskünfte

¹ Auskünfte an Dritte über Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren ausdrücklichen Zustimmung erteilt werden.

² Sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen der Patientin oder des Patienten geschlossen werden muss, wird die Zustimmung vermutet für:

- a. Auskünfte an die nächsten Angehörigen;
- b. medizinisch notwendige Auskünfte an die zuweisenden und nachbehandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie an andere Fachpersonen, welche die Behandlung und Betreuung unmittelbar übernehmen.

³ Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten und -rechte sowie Auskünfte aufgrund einer Entbindung vom Berufsgeheimnis durch die Aufsichtsbehörde.

§ 42 Pflichten der Patientinnen und Patienten

¹ Die Patientinnen und Patienten nehmen Rücksicht auf die übrigen Patientinnen und Patienten sowie auf das Personal und befolgen die Hausordnung sowie die Weisungen des Personals.

² Sie geben den behandelnden Fachpersonen die erforderlichen Auskünfte.

³ Wer seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt, kann aus einer Praxis oder Institution weggewiesen werden.

§ 43 Veterinärmedizin

Im Bereich der Veterinärmedizin werden die Rechte und Pflichten der Tiere im Verhältnis zu den behandelnden Fachpersonen durch ihre Halterinnen und Halter ausgeübt.

§ 44 Medizinische Zwangsbehandlung

¹ Medizinische Zwangsbehandlungen und Massnahmen, welche die Freiheit der Patientinnen und Patienten einschränken, sind nur zulässig bei:

- a. Personen in fürsorglicher Freiheitsentziehung,
- b. Personen im Straf- und Massnahmenvollzug,
- c. Personen, die aufgrund der Epidemiengesetzgebung hospitalisiert sind.

² Solche Massnahmen sind zulässig, wenn keine freiwilligen Massnahmen möglich sind und wenn sie zur Abwendung einer ernsthaften und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der betroffenen Person oder von Dritten erforderlich sind.

³ Die betroffene Person ist über die angeordneten Massnahmen und über ihr Beschwerderecht aufzuklären.

⁴ Gegen medizinische Zwangsmassnahmen kann nach den Bestimmungen über die fürsorgliche Freiheitsentziehung Beschwerde erhoben werden.

⁵ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

F. Heilmittel

§ 45 Bewilligung für die Abgabe von Heilmitteln

Wer Heilmittel in öffentlichen Apotheken, in Praxisapotheken, in Drogerien, in öffentlichen und privaten Spitälern, in Heimen und weiteren Betrieben lagert und abgibt, bedarf einer Bewilligung der Direktion, sofern nicht das eidgenössische Heilmittelinstitut oder eine andere Bundesbehörde für die Bewilligungserteilung zuständig ist.

§ 46 Weitere Bewilligungen

¹ Eine Bewilligung der Direktion ist erforderlich

- a. für die Herstellung von Arzneimitteln und die Beimischung von Arzneimitteln zu Futtermitteln,
- b. für den Versandhandel mit Arzneimitteln, der vom Kanton Basel-Landschaft aus betrieben wird,
- c. für die Lagerung von Blut- und Blutprodukten,
- d. für weitere Tätigkeiten, für welche das Bundesrecht eine kantonale Bewilligung vorsieht.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des eidgenössischen Heilmittelinstituts oder anderer Bundesbehörden.

§ 47 Voraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a. über eine Infrastruktur verfügt, welche den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung genügt;
- b. über das für eine fachgerechte Tätigkeit erforderliche Personal verfügt;
- c. über ein geeignetes Qualitätssicherungssystem verfügt.

² Der Regierungsrat regelt die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligungen im Einzelnen, soweit sich diese nicht aus dem Bundesrecht ergeben, und das Verfahren.

³ Die Direktion kann die Dauer und den Umfang einer Bewilligung einschränken.

§ 48 Kontrollen

¹ Die Direktion führt periodisch und bei Bedarf Inspektionen der im Heilmittelbereich tätigen Betriebe durch, soweit der Kanton hierfür zuständig ist. Sie kann hierzu externe Fachleute beiziehen.

² Der Regierungsrat kann den Beitritt zu einem regionalen Heilmittelinspektorat beschliessen.

³ Die zuständigen Kontrollorgane haben jederzeit Zutritt zu den bewilligten Betrieben und haben Einsicht zu Daten und Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht benötigen. Sie können entschädigungslos Proben entnehmen.

§ 49 Sanktionen

Die Direktion kann vorschriftswidrige, fehlerhaft hergestellte, verdorbene, unrechtmässig angepriesene oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmte Heilmittel sowie die dazugehörenden Packungen und Behälter oder zu deren Herstellung verwendete Ausgangsstoffe oder Einrichtungen ersatzlos beschlagnahmen und einem legalen Zweck zuführen oder vernichten.

§ 50 Bewilligungsentzug

¹ Die Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.

² Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Tätigkeit und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.

§ 51 Heilmittelabgabe im ambulanten Bereich

¹ Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte sind im Rahmen ihrer Befugnis berechtigt, Heilmittel an ihre Patienten abzugeben, sofern sie über eine Bewilligung nach § 45 verfügen.

² Einschränkende Vereinbarungen zwischen den Berufsorganisationen sind zulässig, sofern die Versorgung der Patienten mit Medikamenten gewährleistet ist. Die Direktion kann solche Vereinbarungen allgemeinverbindlich erklären.

³ Vorbehalten bleiben die direkte Anwendung und die Abgabe von Heilmitteln in Notfällen.

§ 52 Heilmittelabgabe in Spitälern, Kliniken und Heimen

¹ Die Apotheken der öffentlichen und privaten Spitäler, Kliniken und Heime sind durch eine Apothekerin oder einen Apotheker mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung zu führen.

² Belegärztinnen und Belegärzten sowie konsiliarisch tätige Ärztinnen und Ärzten in Spitälern, Kliniken und Heimen ist die direkte Abgabe von Heilmitteln an die stationären Patientinnen und Patienten untersagt.

§ 53 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Abschnitt sowie zur eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung.

G. Öffentliche Gesundheitsaufgaben

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 54 Übernahme öffentlicher Aufgaben durch private Leistungserbringer

¹ Die mit öffentlichen Gesundheitsaufgaben betrauten Privaten stehen unter staatlicher Aufsicht.

² Für sie gelten hinsichtlich Melde- und Schweigepflicht und Haftung die gleichen Bestimmungen wie für die Mitarbeitenden des Kantons oder der Gemeinden.

³ Der Staat hat ihnen gegenüber ein Rückgriffsrecht. Zur Deckung ihrer Haftung haben die Privaten eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

II. Gesundheitsförderung und Prävention

§ 55 Aufgaben des Kantons

¹ Die kantonale Gesundheitsförderung und Prävention hat folgende Aufgaben:

- a. sie unterstützt die Behörden von Kanton und Gemeinden sowie private Organisationen und Fachleute darin, im Rahmen ihrer Tätigkeiten die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu verbessern und Lebensbedingung zu schaffen, die der Gesundheit zuträglich sind;
- b. sie unterstützt die Menschen darin, für sich selbst und für andere zu sorgen und selber Entscheidungen über die eigenen Lebensumstände zu fällen;
- c. sie fördert Massnahmen, die Kindern und Jugendlichen ein gesundes Aufwachsen ermöglichen und die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe begleiten.

² Der Kanton erfüllt diese Aufgaben durch:

- a. Information, Beratung und Begleitung von Behörden, privaten Organisationen und Fachleuten sowie durch Information der Bevölkerung;
- b. Entwicklung und Bereitstellung von Angeboten, Aktionsprogrammen und Projekten in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Zielgruppen;
- c. Bereitstellung von niederschweligen Angeboten der Kinder-, Jugend- und Elternhilfe;
- d. Koordination und Vernetzung der Aktivitäten im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention im Kanton.

§ 56 Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sorgen für Gesundheitsförderung und Prävention in ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Sie koordinieren Angebote, Aktivitäten und Projekte auf kommunaler Ebene und arbeiten mit dem Kanton zusammen.

§ 57 Mütter- und Väterberatung

¹ Die Mütter- und Väterberatung bietet Müttern und Vätern eine niederschwellige Beratung zu Fragen der gesunden körperlichen, emotionalen, seelischen und geistigen Entwicklung ihres Kindes in den ersten Lebensjahren und stärkt sie dabei in ihrer Aufgabe als Mutter und Vater.

² Die Gemeinden sorgen für die Mütter- und Väterberatung und stellen dazu qualifiziertes Personal ein. Sie können diese Aufgabe an eine geeignete Institution übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

III. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen

§ 58 Grundsatz

Der Kanton trifft auf Grund der Epidemiengesetzgebung des Bundes die nötigen Massnahmen, um übertragbare Krankheiten des Menschen zu bekämpfen.

§ 59 Zwangsabsonderung

¹ Personen, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können, dürfen nötigenfalls gegen ihren Willen von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt zur Absonderung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder dort zurückbehalten werden.

² Die Vorschriften über die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei fürsorglicher Freiheitsentziehung gelten sinngemäss, ausgenommen diejenigen über die Begutachtung.

§ 60 Massnahmekosten, Erwerbsausfall, Untersuchungskosten

¹ Erweist sich eine Kontaktperson oder eine auf Kontakt oder Ausscheidung verdächtige Person im Nachhinein als nicht ansteckend, so leistet der Kanton einen Beitrag an die Massnahmekosten.

² Erleiden dieselben Personen durch Arbeitsunterbruch infolge angeordneter Massnahmen einen Erwerbsausfall, so kann ihnen der Kanton eine Entschädigung ausrichten.

³ Angeordnete mikrobiologische und serologische Untersuchungen gehen zu Lasten des Kantons, sofern es sich nicht um Pflichtleistungen der Krankenversicherung handelt.

§ 61 Impfungen

¹ Der Kanton fördert die vom Bund empfohlenen Impfungen.

² Der Regierungsrat kann Impfungen für obligatorisch erklären, soweit dies vom Bundesrecht vorgesehen ist.

§ 62 Erregerfördernde Betriebe und Anlagen

¹ Für Betriebe und Anlagen, die eine besondere Gefahr für das Wachstum und die Verbreitung von Krankheitserregern darstellen oder die für die Öffentlichkeit gesundheitsgefährdend sein könnten, kann der Regierungsrat eine Melde- und Kontrollpflicht einführen und Betriebsstandards erlassen.

² Ergeben die Kontrollen eine wahrscheinliche Gefährdung durch Krankheitserreger, können zu deren Beseitigung Sanierungsmassnahmen angeordnet werden.

§ 63 Bäder und ähnliche Anlagen

¹ Der Kanton kontrolliert die öffentlich oder einem grösseren Personenkreis zugänglichen Schwimmbäder, Saunen, Solarien und ähnliche Anlagen.

² Der Kanton überwacht dabei Hygiene, Wasseraufbereitung und Wasserqualität nach den allgemein anerkannten Normen. Er trifft bei Mängeln die notwendigen Massnahmen.

³ Die Verantwortlichen der Betriebe haben die Pflicht zur Selbstkontrolle und zu deren Dokumentation. Sie haben Gesundheitsgefährdungen unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.

⁴ Sie tragen die Kosten der Analysen unabhängig vom Resultat.

§ 64 Badwasserqualität

¹ Der Kanton kontrolliert die Wasserqualität der Oberflächengewässer, die von der Öffentlichkeit zum Baden genutzt werden.

² Er orientiert die Bevölkerung über die Wasserqualität, kann Empfehlungen abgeben und das Baden verbieten.

§ 65 Aufgaben der Gemeinden im Infektionsschutz

¹ Die Gemeinden unterstützen die kantonalen Behörden bei der Durchführung der zur Bekämpfung von Infektionen angeordneten Massnahmen.

² Sie sind zuständig für Kontrollen und Massnahmen im Zusammenhang mit wohnungshygienischen Problemen.

IV. Therapien gegen Alkohol- und Drogensucht

§ 66 Alkoholtherapien

¹ Der Kanton bietet ambulante Therapien für alkoholranke Personen an. Dies umfasst Frühkontakte zu alkoholkranken oder -gefährdeten Personen sowie Beratung, Begleitung und Stützung alkoholkranker Personen und ihrer Bezugspersonen.

² Er bietet alkoholkranken Personen, die sich einer stationären Therapie unterziehen, sowie ihren Bezugspersonen Beratung, Begleitung und Stützung an.

³ Der Kanton kann diese Aufgaben aussenstehenden Fachstellen übertragen. Die Personen dieser Fachstellen unterstehen der Schweigepflicht nach diesem Gesetz.

§ 67 Drogentherapien

¹ Der Kanton bietet ambulante Therapien für drogenranke Personen an.

² Kanton und Gemeinden richten Unterstützungen für stationäre Therapien drogenkranker Personen aus. Die Einzelheiten richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung.

V. Besondere Aufgaben des Kantons

§ 68 Kantonsbeiträge an gemeinnützige, im Gesundheitsbereich tätiger Institutionen

Der Kanton kann gemeinnützigen Institutionen, die sich auf kantonaler oder interkantonaler Ebene mit dem Gesundheitswesen befassen, Beiträge leisten.

§ 69 Rettungstransporte

¹ Der Regierungsrat unterteilt den Kanton für die Rettungstransporte in Einsatzgebiete. Er berücksichtigt dabei die Anfahrtszeiten der Rettungsmittel.

² Wo kantonseigene Rettungsmittel fehlen, kann die Direktion den Einsatz anderer Rettungsinstitutionen vorsehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 70 Krankentransporte

¹ Krankentransporte dürfen durch Krankentransportunternehmen mit Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz durchgeführt werden.

² Ausserkantonale Krankentransportunternehmen haben ihre Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft der Direktion anzuzeigen und unterstehen ihrer Aufsicht.

§ 71 Leichentransporte

¹ Der Transport von auf öffentlichem Grund Verstorbenen und von Leichen, die gerichtsmedizinisch zu untersuchen sind, erfolgt durch die gemäss § 69 mit den Rettungstransporten betrauten Institutionen oder durch private Institutionen, die dazu mit einer Leistungsvereinbarung durch die Direktion beauftragt werden.

² Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen und unterteilt den Kanton in Einsatzgebiete.

§ 72 Pilzkontrollkurse

Der Kanton führt periodisch Kurse für die kommunalen Pilzkontrolleurinnen und - Pilzkontrolleure durch.

VI. Katastrophen und Notlagen

§ 73 Planung

Der Kanton berücksichtigt bei der Gesundheitsplanung die Sicherstellung der medizinischen Versorgung in Katastrophen und Notlagen. Die Direktion arbeitet dabei mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zusammen.

§ 74 Überkantonale Zusammenarbeit

Die Direktion stellt die Koordination mit den Behörden des Bundes, der Nachbarkantone, der Gemeinden und des grenznahen Auslandes bei der Vorbereitung für und der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sicher. Sie bezeichnet die zuständige Person für die Belange des Koordinierten Sanitätsdienstes.

§ 75 Kantonale Führungsstäbe

In Katastrophen und Notlagen vollziehen die Organe des Gesundheitsbereiches die Weisungen der kantonalen Führungsstäbe.

VII. Besondere Aufgaben der Gemeinden

§ 76 Spitex

¹ Die Gemeinden stellen das Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege (Spitex) sicher.

² Das Spitex-Angebot umfasst mindestens die Leistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden, sowie die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen und Tages- und Nachtangebote.

³ Die Gemeinden vollziehen die Übergangsbestimmung zu Art. 101^{bis} gemäss Ziffer 21 des Bundesgesetzes vom ...² über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und tragen die daraus entstehenden Kosten.

² Botschaft 05.070, BBl 2005 6332

§ 77 Lokale Gesundheitspolizei

¹ Die Gemeinden sind für die lokale Gesundheitspolizei zuständig.

² Bei öffentlichen Anlässen auf ihrem Gebiet setzen sie beim Veranstalter eine ausreichende Hygiene und medizinische Versorgung durch.

§ 78 Kommunale Pilzkontrolle

¹ Die Gemeinden betreiben einzeln oder gemeinsam eine Pilzkontrollstelle für individuell gesammelte Pilze.

² Die Gemeinde kann von den Pilzsammlerinnen und Pilzsammlern Kontrollgebühren bis zu 20 Fr. pro Kontrolle und bis zu 10 Fr. als Zuschlag für 100 Gramm ungeniessbare oder giftige Pilze erheben.

H. Schlussbestimmungen

§ 79 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der entsprechenden Bewilligung zu sein;
- b. eine nach diesem Gesetz anzeigepflichtige Tätigkeit ausübt, ohne die entsprechende Anzeige vorzunehmen;
- c. seine Berufspflichten verletzt;
- d. diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Erlassen in anderer Weise zuwiderhandelt.

² Mit Busse bis 50 000 Franken wird bestraft, wer einen Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt und dabei gewerbsmässig handelt.

³ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer einen Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt und dabei die Gesundheit von Menschen gefährdet.

§ 80 Gebühren

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen, die Durchführung von Kontrollen und Inspektionen sowie für weitere Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes können Gebühren bis 10 000 Franken erhoben.

² Für die Durchführung von Prüfungen werden Gebühren bis 3000 Franken erhoben.

³ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.

§ 81 Sofortige Vollstreckbarkeit bestimmter Verfügungen

¹ Verfügungen und Entscheide, welche die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Mensch und Tier betreffen, sind sofort vollstreckbar.

² Der Beschwerde gegen solche Verfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Gesuch hin kann die Beschwerdeinstanz bei Vorliegen besonderer Umstände den Vollzug der angefochtenen Verfügung aufschieben, wenn das Interesse des Gesundheitsschutzes nicht entgegensteht.

§ 82 Übergangsbestimmung betreffend Finanzierung von Haus- und Heimgeburten

Die Gemeinden beteiligen sich noch während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss § 42 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 10. Dezember 1973³ an den durch die Krankenkassen oder andere Garanten nicht gedeckten Kosten von Haus- und Heimgeburten.

§ 83 Änderung des Spitalgesetzes

Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976⁴ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Buchstaben c und d

Der Kanton erfüllt seine Aufgaben durch:

- c. Abschluss von Verträgen mit anderen Kantonen, mit Spitälern, Kliniken, Heimen, Instituten und Anstalten der Gesundheitsvor- und -fürsorge, der Eingliederung und Rehabilitation über Patientenaufnahme, medizinische Dienste und über Beitragsleistungen;
- d. Förderung des Nachwuchses für die Berufe im Gesundheitswesen.

Zwischentitel vor § 11

III. Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten

§ 12b Information

Die kantonalen Krankenhäuser informieren die Patientinnen und Patienten bzw. ihre gesetzlichen Vertreter und die Angehörigen in geeigneter und verständlicher Weise über ihre Rechte und Pflichten, den Spitalbetrieb und die Hausordnung.

§ 13 Lehre und Forschung

¹ Für den Einbezug in Lehrveranstaltungen bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der Patientin oder des Patienten

² Die Zustimmung zum ordentlichen klinischen Unterricht am Krankenbett wird vermutet.

³ Für Forschungsvorhaben an Menschen und an Verstorbenen ist die Zustimmung der Ethikkommission einzuholen.

§ 14 Obduktionen

¹ Eine Obduktion kann durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tod im Zustand der Urteilsfähigkeit oder nach ihrem Tod die nächsten Angehörigen ausdrücklich eingewilligt haben.

² Vorbehalten bleibt die Anordnung einer Obduktion durch die Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung strafbarer Handlungen und durch die Direktion zur Sicherung der Diagnose, insbesondere bei Verdacht auf eine Krankheit, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.

³ GS 25.379; SGS 901

⁴ GS 26.187; SGS 930

§ 14a Besuch

¹ Jede Patientin und jeder Patient hat das Recht, Besuch zu empfangen oder sich Besuche zu verbitten.

² Die Besucher haben den Willen des Patienten zu beachten und auf den Spitalbetrieb Rücksicht zu nehmen.

³ Das Besuchsrecht kann aus medizinischen oder betrieblichen Gründen eingeschränkt werden.

§ 14b Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten.

§ 84 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

- a. das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973⁵ ;
- b. das Epidemiendekret vom 3. Juni 1983⁶

§ 85 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁵ GS 25.379; SGS 901

⁶ GS 28.499; SGS 961.1